

Satzung

des *BISTRO BNS e.V*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BNS-Bistro e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königstein/Taunus und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Zusammenlebens der Schulgemeinde durch Betreuung der Schüler der Bischof-Neumann-Schule während der ununterrichtsfreien Zeit durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder.

Vereinszweck ist die Förderung der Bischof-Neumann-Schule durch Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens der Schüler durch die Abgabe von preisgünstigen Lebensmitteln während der Pausen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation der Bereitstellung eines gesunden und ausgewogenen Essensangebots, durch ein externes Cateringunternehmen oder im Rahmen einer Eigenbewirtschaftung, eines Vorbestell- und Zahlungssystems für Mittagsessen und ggf. sonstiger Angebote, der Essensausgabe, der Geschirrrücknahme, des Spülens des Geschirrs. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein erforderliches Personal einstellen oder erforderliche Dienstleistungen beauftragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergütungen, welche einzelne Mitglieder aus Beschäftigungsverhältnissen mit dem Verein erhalten, werden hierdurch nicht berührt. Kosten werden erstattet
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Beitragsgebühren oder Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen
- (2) Jedes Mitglied verfügt über ein gleiches Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bei Vorliegen schwerwiegender Gründe schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
- (3) Ein Mitglied ist außer in den Fällen des § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Abwahl des Mitglieds aus dem Verein oder den Ausschluss aus dem Verein betrifft. Sofern die Mitgliederversammlung einen Bericht eines Organes oder Ausschusses entgegennimmt oder über die Entlastung des Organs oder Ausschusses entscheidet, ist ein Mitglied des Vereins, welches dem Organ oder Ausschuss angehört, über dessen Entlastung entschieden werden soll, nicht stimmberechtigt. Bei der Berechnung der einfachen Mehrheit zählt die Stimme des vom Stimmrecht ausgeschlossenen Mitgliedes nicht mit.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- g) Berufung von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Wahl von zwei Vergabeausschussmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch elektronische Einladung an die einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, zwischen Verschicken und dem Tag der Versammlung.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und bestellt einen Protokollführer. Das Protokoll über die gefassten Beschlüsse wird von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Hat der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 abgelehnt, wird diese von demjenigen Mitglied einberufen und geleitet, welches unter den antragstellenden Mitgliedern dem Lebensalter nach das Älteste ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden

Mitglieder beschlussfähig. Eine gemäß § 7 Absatz 3 ausgeschlossene Stimme zählt hierbei nicht mit.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gemäß § 7 Absatz 1 ausgeschlossenen Stimmen und Enthaltungen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, führt auch die zweite Abstimmung zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmen, die gemäß § 7 Absatz 3 ausgeschlossen sind, zählen hierbei nicht mit.
- (4) Wahlen zu Vereinsämtern werden entweder geheim und durch Stimmzettel durchgeführt oder die Wahlen zu Vereinsämtern können auch durch Akklamation erfolgen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Stimme, die gemäß § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist, sowie Enthaltungen zählen hierbei nicht mit. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die den größten Stimmenanteil beim zweiten Wahlgang erhalten haben oder wenn es mehrere mit gleichem Stimmenanteil sind, zwischen denjenigen beiden Kandidaten, die dem Lebensalter nach die Älteren sind. Wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt derjenige als gewählt, der dem Lebensalter nach der Ältere ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in ihr Amt gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aber auch jederzeit abberufen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (2) Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der täglichen Geschäftsführung in einzelnen abgegrenzten Bereichen einem aus seiner Mitte gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu übertragen und insoweit zu bevollmächtigen. Diese Aufgaben kann der Vorstand auch einem Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand kann insbesondere den Schatzmeister bevollmächtigen, Auszahlungen bis zur Höhe von Euro 5000,-- vorzunehmen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzu-

halten, es bedarf einer Tagesordnung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit ist mit der Frist von einem Tag eine zweite Vorstandssitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Führt auch die neue Abstimmung in der zweiten Vorstandssitzung zur Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Bischof-Neumann-Schule, dies geschieht in gemeinschaftlicher Absprache zwischen der Schulleitung der Bischof-Neumann-Schule und der St. Hildegard-Stiftung.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer oder deren Stellvertreter haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer oder deren Stellvertreter haben in der Mitgliederversammlung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres über die erfolgte Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr zu berichten.